



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Irak

Ehrverbrechen

Stand: 05/2025

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--------------------------------------|----------|
| 1. | Allgemeine Ausführungen..... | 1 |
| 2. | Gesetzlicher Rahmen | 2 |
| 3. | Ehrverbrechen an Männern..... | 2 |
| 4. | Schutzmöglichkeiten | 3 |
| 5. | Situation in der KR-I | 4 |

1. Allgemeine Ausführungen

Grundsätzlich kann jede Person Opfer sog. „Ehrverbrechen“ werden, meistens sind jedoch Frauen betroffen. Die Grenzen zwischen „Ehrverbrechen“ und häuslicher Gewalt sind dabei fließend (vgl. auch Kurzinformation zu geschlechtsspezifischer Gewalt in Irak). Dennoch können auch Männer zu Opfern sog. „Ehrverbrechen“ werden (s.u.). Für „Ehrverbrechen“ im Kontext von LGBTIQ siehe Kurzinformation SOGI (Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität) in Irak.

Über religiöse, ethnische und geographische Grenzen hinweg ist das Konzept der „(Familien-)Ehre“ in Irak von zentraler Bedeutung. Verletzungen dieser „Ehre“ werden in der Regel nicht ohne Weiteres hingenommen, im Normalfall wird versucht, diese Ehrverletzung zu beseitigen oder zu rächen. Frauen und Mädchen sind in der patriarchalisch geprägten irakischen Gesellschaft die Trägerinnen dieser „Familienehre“; dies hat zur Folge, dass das Verhalten weiblicher Mitglieder erheblich strenger bewertet wird als jenes männlicher Verwandter. Voreheliche Beziehungen werden bei Männern beispielsweise i.d.R. kaum sanktioniert oder häufig schlichtweg ignoriert, während dies bei Frauen ohne Weiteres einen „Ehrenmord“ zur Folge haben kann. Frauen und Mädchen sind deshalb besonders häufig von „Ehrverbrechen“ betroffen.¹ Laut einer Umfrage in zwei zentralirakischen Provinzen geben mehr als 60 % der Befragten an, dass sog. „Ehrenmorde“ an Frauen und Mädchen in ihrem Umfeld akzeptiert sind.²

Als Ehrverletzung wird dabei jede Art von Verhalten verstanden, welches als gesellschaftlich inakzeptabel oder „unmoralisch“ gesehen wird, bspw. vor- und außereheliche Beziehungen, Sex vor der Ehe/Verlust der Jungfräulichkeit, die Weigerung zur Eheschließung mit einem von der Familie ausgesuchten Partner, Heirat ohne Zustimmung der Familie, freizügiger Kleidungsstil oder „westlicher“ Lebensstil (bspw. rauchen, der Konsum von Alkohol oder abendliches Ausgehen). Das „unehrenhafte“ Verhalten der jeweiligen Person wird gleichzeitig als ein Angriff auf die Ehre der gesamten Familie verstanden.

Voreheliche sexuelle Aktivität der Tochter/Schwester/Cousine, etc. stellt immer eine massive Verletzung dieser Familienehre dar, darunter fallen auch Vergewaltigungen.³ „Sexuelle Aktivität“ beginnt dabei sehr viel früher als im europäischen Verständnis. Bereits das Sprechen mit einem fremden Mann auf offener Straße kann dafür ausreichen.⁴ Nach Schätzungen der UN-Sonderberichterstatterin für außergerichtliche, standrechtliche oder willkürliche Hinrichtungen werden jedes Jahr „mehrere hundert“ Frauen und Mädchen in Irak bei „Ehrverbrechen“ getötet.⁵

Nachfolgend einig Beispiele von sog. „Ehrverbrechen“ in Irak, einschl. KR-I (Medien in Zentralirak berichten zu „Ehrverbrechen“ nur selten):

- Im Februar 2023 wurde Tiba Ali, eine YouTuberin, von ihrem Vater in der Stadt Diwaniya (Provinz al-Qasidiyya) getötet, weil dieser mit dem Partner seiner Tochter nicht einverstanden war.⁶
- Im Mai 2022 wurde Zulaykha Hussein von ihrem Bruder auf offener Straße in Erbil mit 28 Messerstichen schwer verletzt. Sie hatte im Jahr 2014 einen Mann gegen den Willen ihrer Familie geheiratet. Berichten zufolge war dies der dritte Mordversuch durch ihre Familie.⁷

¹ Oxfam: Community Perceptions of Sexual and Gender Based Violence. Conducted in Anbar and Diyala Governorates, Juli 2021, S. 29-30; Puttick, Miriam (Ceasefire Centre for Civilian Rights and Minority Rights Group International): The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, November 2015, S. 26-27; Danish Immigration Service (DIS) / Landinfo: Kurdistan Region of Iraq (KRI). Women and men in honourrelated conflicts, November 2018, S. 22; EUAA: Country Guidance Iraq 2024. Individuals perceived to transgress moral codes, November 2024, S. 33-36.

² Oxfam: Community Perceptions of Sexual and Gender Based Violence. Conducted in Anbar and Diyala Governorates, Juli 2021, S. 29.

³ EUAA: Country Guidance Iraq 2024. Individuals perceived to transgress moral codes, November 2024, S. 33-36; Puttick, Miriam (Ceasefire Centre for Civilian Rights and Minority Rights Group International): The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, November 2015, S. 26-27; UNHCR: International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Republic of Iraq, Mai 2019, S. 92.

⁴ Al Jazeera: ‘As if she had never existed’: The graveyards for murdered women, Letzte Aktualisierung: 08.03.2021.

⁵ UN-Menschenrechtsrat: Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 05.06.2018, S. 10.

⁶ Die Welt: Protest gegen Femizide nach gewaltsamem Tod von YouTube-Star, Letzte Aktualisierung: 05.02.2023.

⁷ Rudaw: Woman stabbed multiple times by brother in Erbil, Letzte Aktualisierung 18.05.2022.

- Eine 15-Jährige wurde im März 2022 von ihrem Vater mit einem Sturmgewehr in Soran (KR- I) erschossen. Als Grund gab er an, dass sie mit zwei Personen ausgegangen war.⁸
- Ebenfalls im März 2022 wurde Eman Sami in Erbil auf offener Straße von ihrem Bruder erschossen. Sie war auf TikTok aktiv und zeigte sich dort zum Teil bauchfrei und mit Zigarette.⁹ Auf Social Media wurde der Täter für sein Handeln gelobt.¹⁰

2. Gesetzlicher Rahmen

Das irakische Gesetz bietet keinen ausreichenden Schutzrahmen für Opfer (drohender) Ehrverbrechen, der Fokus dort liegt auf dem Wiederherstellen der Ehre und nicht auf dem Schutz oder dem Herbeiführen von Gerechtigkeit für das Opfer:

- „(...) das Begehen einer Tat mit ehrenwerten Motiven (...) gilt als strafmindernder Umstand.“ (Art. 128, irakisches StGB)
- „Heiratet der Täter [der Vergewaltigung] das Opfer rechtmäßig, werden alle Handlungen für ungültig erklärt und alle Ermittlungen (...) eingestellt; wurde bereits ein Urteil diesbezüglich gesprochen, wird dieses aufgehoben (...).“ (Art. 398, irakisches StGB)
- „Jedermann, der seine Frau oder eine nahe Verwandte beim Ehebruch erwischt oder sie im Bett mit ihrem Partner vorfindet und beide oder einen von ihnen auf der Stelle tötet (...) soll mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren bestraft werden.“ (Art. 409, irakisches StGB).¹¹

Bei sexuellen Handlungen spielt es keine Rolle, ob die Handlungen mit oder ohne Einverständnis der Betroffenen vollzogen wurden, auch bei einer Vergewaltigung gilt die Frau oder das Mädchen als „beschmutzt“. Es liegt nun an der Familie, diese „Schande“ zu beseitigen; dafür kommen – je nach Umständen – mehrere Optionen in Betracht: Nachträgliche Verheiratung der Frau/des Mädchens mit dem Mann, bzw. dem Vergewaltiger. Die Heirat mit dem eigenen Vergewaltiger wendet nach irakischem Gesetz eine Bestrafung für diesen ab (Art. 398, irakisches StGB, vgl. oben) und ist deshalb verbreitet (siehe auch: Kapitel „Zwangsheirat“ in Kurzinformation zu geschlechtsspezifischer Gewalt in Irak).¹² Ist eine Heirat nicht möglich oder nicht gewollt, ist die Tötung der Tochter/Schwester/Cousine/Nichte etc. eine weitere gängige Option,¹³ dabei akzeptiert das irakische Gesetz das „Ehrmotiv“ ebenfalls als strafmildernden Umstand für den oder die Täter (Art. 128 irakisches StGB, vgl. oben).

3. Ehrverbrechen an Männern

In Fällen von vorehelichen, einvernehmlichen Beziehungen werden regelmäßig auch die beteiligten Männer Ziel von Racheaktionen. Oftmals wird eine Eheschließung – freiwillig oder nicht – als Ende der Schande angesehen, dies gilt jedoch nicht immer und hängt von der Zustimmung der Familie ab.¹⁴ Es sind Fälle bekannt, in denen selbst nach offizieller Versöhnung und/oder nach der Hochzeit beide Beteiligte von Familien- oder

⁸ Rudaw: Father allegedly kills daughter for 'going out' in Soran, Letzte Aktualisierung: 18.03.2022.

⁹ Rudaw: Another woman killed in the Kurdistan Region, Letzte Aktualisierung: 07.03.2022; Rudaw: Kirkuk police arrest suspected murderer of woman killed in Erbil, Letzte Aktualisierung: 09.03.2022.

¹⁰ Mustafah, Ruwayda (Washington Institute): Addressing Violence Against Women in Iraqi Kurdistan, 28.03.2022.

¹¹ Eigene Übersetzung; das arabische Original ist abrufbar: irakisches StGB (ar.); Eine (inoffizielle) englische Übersetzung des irakischen StGB findet sich hier: irakisches StGB (en.).

¹² US DOS: 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Iraq, 2024; Puttick, Miriam (Ceasefire Centre for Civilian Rights and Minority Rights Group International): The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, November 2015, S.8; 26.

¹³ Landinfo: Kurdistan Region of Iraq (KRI). Women and men in honourrelated conflicts, November 2018, S. 13,

¹⁴ Ebd., S. 14

Stammesmitgliedern getötet wurden, die mit der erzielten Lösung nicht einverstanden waren.¹⁵ Gleches gilt für die Geburt von Kindern: Auch nach einer solchen erlischt das Verfolgungsinteresse nicht automatisch.¹⁶

Weitere Auslöser für Ehrverbrechen an Männern können – neben Homo- oder Transsexualität – die Ablehnung einer arrangierten Ehe oder auch die Weigerung, ein „Ehrverbrechen“ an einer weiblichen Verwandten zu begehen, sein.¹⁷

4. Schutzmöglichkeiten

„Ehrverbrechen“ werden als Teil der familiären Sphäre betrachtet. Diese Einstellung wird von Sicherheitskräften und Strafverfolgungsbehörden im Regelfall geteilt. Polizei oder Staatsanwaltschaft haben somit meist kaum Interesse, diesen Taten nachzugehen, die Täter haben nur in seltenen Fällen mit Strafverfolgung oder gar einer Verurteilung zu rechnen. Selbst das Töten in der Öffentlichkeit vor Zeugen wird je nach Region oftmals nicht geahndet. Wenden sich Frauen dennoch an die Behörden, müssen sie regelmäßig damit rechnen, an ihre Peiniger übergeben zu werden, selbst wenn theoretisch ein Rechtsrahmen besteht, in dem sie geschützt werden sollten.¹⁸

In den Gebieten unter Kontrolle der Zentralregierung gibt es nur eine staatliche Schutzunterkunft für Frauen, diese befindet sich in Bagdad und ist nur auf richterlichen Beschluss zugängig.¹⁹ Daneben gibt es eine sog. „Gemeindepolizei“, eine Art unbewaffnete Streitschlichtungsinstanz, die auch eine Reihe sozialarbeiterischer Aufgaben wahrnimmt, ihren Schwerpunkt jedoch auf Versöhnung und nicht auf Opferschutz legt.²⁰ Nach ähnlichem Muster verfahren die sog. „Familienschutzeinheiten“ (Family Protections Units, FPU) der irakischen Zentralregierung. Auch hier sind Streitschlichtung und Versöhnung, nicht der Opferschutz, das Hauptziel. Die FPUs sind überwiegend mit wenig geschultem Personal besetzt und sind nicht in der Lage, adäquate Unterstützung zu bieten.²¹

Aufgrund der enormen Bedeutung von „Ehre“ in der irakischen Gesellschaft ist bei „Ehrverletzungen“ von einem sehr hohen Verfolgungsinteresse auszugehen, da eine ungesühnte „Ehrverletzung“ einen immensen Ansehensverlust für die jeweilige Familie bedeutet und zur deren Diskreditierung durch das soziale Umfeld führen kann.²² Bei exponierter Stellung eines Mannes der Familie kann von einem nochmals erhöhten Verfolgungsinteresse ausgegangen werden, da hier ein weitreichender „Gesichtsverlust“ droht. Zeitlicher Abstand führt in der Regel nicht zu einem Abschwächen dieses Verfolgungsinteresses, da die Verletzung der Ehre weiterhin fortbesteht.²³ Geographische Distanz innerhalb Iraks ist in der Regel kein adäquates Mittel, um Verfolgungshandlungen zu entgehen, da Clans und Stämme in der Regel über weitreichende Macht und überregionalen Einfluss verfügen.²⁴

¹⁵ The New York Times: A Killing Set Honor Above Love, Letzte Aktualisierung: 10.11.2010; Rudaw: To kill your daughter in the name of honour, Letzte Aktualisierung: 11.12.2020, Landinfo: Kurdistan Region of Iraq (KRI). Women and men in honourrelated conflicts, November 2018, S. 19.

¹⁶ Puttick, Miriam (Ceasefire Centre for Civilian Rights and Minority Rights Group International): The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, November 2015, S.8; Landinfo: Kurdistan Region of Iraq (KRI). Women and men in honourrelated conflicts, November 2018, S. 20.

¹⁷ Immigration and Refugee Board of Canada (IRB): Iraq: Honour-based violence in the Kurdistan region; state protection and support services available to victims, 15.02.2016.

¹⁸ Landinfo: Kurdistan Region of Iraq (KRI). Women and men in honourrelated conflicts, November 2018, S. 13; Puttick, Miriam (Ceasefire Centre for Civilian Rights and Minority Rights Group International): The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, November 2015, S.27f.

¹⁹ UNFPA: UNFPA-Supported Women Shelters. Offering gender-based violence survivors a second chance, o.D.

²⁰ Al Jazeera: Iraqi women struggle to escape abuse as domestic violence rises, Letzte Aktualisierung: 12.02.2021; UN Women: Iraq. Community Police Service, o.D.; The Global Coalition: Iraq's Community Police, Letzte Aktualisierung: 07.04.2022.

²¹ US DOS: 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Iraq, 2024; Puttick, Miriam (Ceasefire Centre for Civilian Rights and Minority Rights Group International): The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, November 2015, S. 17.

²² Puttick, Miriam (Ceasefire Centre for Civilian Rights and Minority Rights Group International): The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, November 2015, S.16.

²³ Ebd., S. 26-27.

²⁴ ACCORD: Query response on Iraq: Suleimania: Consequences for a girl who resists the will of her parents to marry and runs away from home to marry another man; possible honour crimes; state protection, 11.01.2021.

5. Situation in der KR-I

In KR-I gelten ähnliche gesellschaftliche Vorstellungen, auch hier ist die „Ehre“ von enormer Wichtigkeit.²⁵ Dennoch gibt es im Vergleich zum Zentralirak relevante Unterschiede in der rechtlichen Lage: „Ehre“ gilt in KR-I seit 2004 offiziell nicht mehr als strafmildernder Umstand.²⁶ Zuvor wurde bereits im Jahr 2000 der Art. 409 des irakischen StGB (das Verletzen oder Töten der Ehefrau bei Ehebruch, s.o.) durch das kurdische Regionalparlament suspendiert und findet seitdem keine Anwendung mehr in KR-I.²⁷

Der im Vergleich zu den zentralirakischen Gebieten verbesserte rechtliche Rahmen wird durch das Handeln kurdischer Strafverfolgungsbehörden eingeschränkt. Obwohl die kurdischen Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich als schutzwillig anzusehen sind, ist dies in Fällen (drohender) Ehrverbrechen nicht immer gegeben; von einer funktionierenden Strafverfolgung inklusive Opferschutz kann nicht ausgegangen werden.²⁸ So werden auch bei ehrbasierten Tötungsdelikten die Täter in vergleichsweise wenigen Fällen vor Gericht gestellt, selbst bei erdrückender Beweislast.²⁹ Geschieht dies doch, ist das Strafmaß meist gering oder die Täter werden nach einiger Zeit in Haft begnadigt.³⁰

Seit einiger Zeit gibt es in KR-I einen öffentlichen Diskurs über sog. „Ehrverbrechen“ und häusliche Gewalt, auch in den Medien wird regelmäßig über Gewalttaten an Frauen berichtet.³¹ Hochrangige kurdische Politiker haben sich dazu ebenfalls öffentlich positioniert und fordern ein Ende sog. „Ehrverbrechen“.³² Dennoch sind auch in KR-I „Ehrverbrechen“ weiterhin ein weit verbreitetes Problem und haben Berichten zufolge in den letzten Jahren noch zugenommen, häufig wird seitens der Gesellschaft eine Täter-Opfer-Umkehr betrieben: Opfern von „Ehrverbrechen“ wird häufig zumindest eine Mitschuld gegeben und ihnen wird vorgeworfen, durch ihr Verhalten die Gewalt erst ausgelöst zu haben. Ersuchen die Frauen dann Schutz durch Polizei oder in entsprechenden Unterkünften, werden sie oftmals beschuldigt, private Probleme in die Öffentlichkeit zu tragen, was weitere Gewalttaten auslösen kann.³³

Seit 2018 gibt es eine 24 Stunden betriebene Hotline für Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich drohender „Ehrverbrechen“; Betroffene können dort rechtliche und psychologische Unterstützung bekommen.³⁴ Seit Ende 2021 ist die Hotline auch über die App „SafeYOU“ des UNFPA erreichbar.³⁵

In KR-I gibt es mehrere staatliche und durch Nichtregierungsorganisationen betriebene Unterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt und von „Ehrverbrechen“ bedrohte Frauen, die Kapazitäten sind jedoch nicht ausreichend. Darüber hinaus wird für die Aufnahme in einer staatlichen Unterkunft ein richterlicher Beschluss benötigt. Ferner ist die gesellschaftliche Akzeptanz derartiger Einrichtungen gering, sodass auch in KR-I die Unterkünfte teilweise zum Ziel von Racheakten der Familien bzw. Ehemänner der Frauen werden.³⁶ Häufig werden Frauen aus den Schutzunterkünften entlassen, wenn ihre jeweiligen Familien gegenüber den Behörden schriftlich

²⁵ ACCORD: Query response on Iraq: Suleimania: Consequences for a girl who resists the will of her parents to marry and runs away from home to marry another man; possible honour crimes; state protection, 11.01.2021.

²⁶ UN-Menschenrechtsrat: Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 05.06.2018, S. 10.

²⁷ EUAA: Country Guidance Iraq 2024. Individuals perceived to transgress moral codes, November 2024.

²⁸ EUAA: Country Guidance Iraq. Kurdistan Regional Government (KRG), Januar 2021.

²⁹ Puttick, Miriam (Ceasefire Centre for Civilian Rights and Minority Rights Group International): The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, November 2015, S.28; Landinfo: Kurdistan Region of Iraq (KRI). Women and men in honourrelated conflicts, November 2018, S. 68.

³⁰ MADRE et al.: Human Rights Violations Against Women and Girls in Iraq, Mai 2020, S. 8-9; EUAA: Country of Origin Information Report: Iraq. Targeting of Individuals, Januar 2022, S.82-85.

³¹ Beispieldhaft u.a. Rudaw: Father allegedly kills daughter for 'going out' in Soran, Letzte Aktualisierung 18.03.2022; Rudaw: Woman allegedly set on fire by husband in Sulaimani, Letzte Aktualisierung 20.02.2022; Rudaw: Woman killed by her cousin in Zakho: police, Letzte Aktualisierung: 01.04.2022.

³² Pukmedia: Qubad Talabani: There is no honor in killing women, Letzte Aktualisierung: 23.02.2022; Kurdistan24: 'There is no honor in honor killing, this scourge must end': PM Barzani, iLetzte Aktualisierung: 23.02.2023.

³³ Landinfo: Kurdistan Region of Iraq (KRI). Women and men in honourrelated conflicts, November 2018, S. 18; 36.

³⁴ Rudaw: Gender-based violence helpline in Kurdistan registering more calls in 2021, Letzte Aktualisierung: 21.04.2021.

³⁵ Rudaw: App tackling gender violence launches in Kurdistan Region, Letzte Aktualisierung: 17.12.2021.

³⁶ EUAA: Violence against women and girls: overview, in: Country Guidance Iraq 2024, November 2024.

versichern, dass sie den Frauen gegenüber keine Gewalt anwenden werden; regelmäßig werden diese Frauen nach meist kurzer Zeit dennoch von ihren Familien getötet.³⁷ Es gibt keine Schutzunterkünfte für Männer.³⁸

³⁷ Puttick, Miriam (Ceasefire Centre for Civilian Rights and Minority Rights Group International): The Lost Women of Iraq: Family-based violence during armed conflict, November 2015, S. 28.

³⁸ Landinfo: Kurdistan Region of Iraq (KRI). Women and men in honourrelated conflicts, November 2018, S. 23.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

05/2025

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de